



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.05.2026

Bewertungsgrundlagen zum neuen Bayerischen Klimaschutzgesetz

Die folgenden Fragen stellen sich in Bezug auf den zur Verbändeanhörung veröffentlichten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie hoch lagen die Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Bayern in den Jahren 1990, 2000, 2010, 2020 und in den vergangenen fünf Jahren? 4
- 1.b) Wie hoch lagen nach Kenntnis der Staatsregierung die Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen in Deutschland in den Jahren 1990, 2000, 2010, 2020 und in den vergangenen fünf Jahren? 4
- 1.c) Erachtet es die Staatsregierung als sinnvoll, den Parameter Pro-Kopf-Emissionen als alleinigen Maßstab zu verwenden, obwohl für den Klimaschutz allein die absolute Menge an THG-Emissionen entscheidend ist und auch deutlich weniger Vergleichsdaten zu diesem Parameter verfügbar sind? 4
- 2.a) Zu welchen Pro-Kopf-Zielemissionen führt das derzeit gültige Bayerische Klimaschutzgesetz mit einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent gegenüber 1990 im Jahr 2030 (Angaben bitte in Tonnen THG-Emissionen pro Kopf)? 4
- 2.b) Zu welchen Pro-Kopf-Zielemissionen würden die Regelungen im Entwurf des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit der Orientierung an den bundesdeutschen Durchschnittswerten im Jahr 2030 führen (Angaben bitte in Tonnen THG-Emissionen pro Kopf)? 4
- 2.c) Zu welchen Pro-Kopf-Zielemissionen hätte das erste Bayerische Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2021 geführt, welches eine Emissionsminderung um 55 Prozent gemessen an den bayerischen Pro-Kopf-Emissionen des Jahres 1990 vorsah? 5
- 3.a) Wie viel Strom hat Bayern nach der Schätzbilanz des Leipziger Instituts für Energie in den Jahren 2015 bis 2025 importiert (bitte Angabe pro Jahr und in TWh Strom)? 5
- 3.b) Wie hoch lag der jeweilige CO₂-Fußabdruck in den Jahren 2015–2025 (bitte Angabe pro Jahr und in kg/kWh THG-Emissionen)? 5

3.c)	Welche Mengen an THG-Emissionen entstanden nach Kalkulation von Fragen 4 a und 4 b im Jahr 2023, 2024 und 2025?	6
4.a)	Wie hoch sind nach Kenntnis der Staatsregierung die Pro-Kopf-THG-Emissionen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, welche größere Kohlekraftwerke ansässig haben?	6
4.b)	Wie können diese regionalen Unterschiede so bilanziert werden, dass eine sinnvolle Vergleichbarkeit entsteht?	6
4.c)	Wird die Staatsregierung durch die Umstellung auf die durchschnittlichen bundesdeutschen Pro-Kopf-Emissionen und die Tatsache, dass die Kohleverstromung die deutschen THG-Emissionen und somit die Pro-Kopf-Emissionen maßgeblich beeinflusst, die jeweiligen Mengen aufgrund der bayerischen Stromimporte mitbilanzieren?	7
5.a)	Wie oft hat sich der Koordinierungsstab nach Art. 13 des bisherigen Bayerischen Klimaschutzgesetzes getroffen (bitte Angabe konkreter Daten der Sitzungen)?	7
5.b)	Welche Maßnahmen hat der Koordinierungsstab dem Ministerrat bis Ende 2025 vorgeschlagen?	7
5.c)	Inwieweit wurden bzw. werden diese Maßnahmen umgesetzt?	7
6.a)	Welche durchschnittliche Menge an THG-Emissionen pro Kopf muss jährlich bis 2030 reduziert werden, wenn der Entwurf des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes umgesetzt wird und man die Daten aus Fragen 1 a und 2 b zugrunde legt?	7
6.b)	Welche durchschnittliche Menge an THG-Emissionen pro Kopf muss bis 2045 eingespart werden, wenn man die Daten aus Frage 1 a und das Ziel der Klimaneutralität 2045 zugrunde legt?	7
6.c)	Wie viele Tonnen THG-Emissionen würden dem Klima akkumulativ erspart, wenn das aktuell gültige Gesetz umgesetzt wird im Vergleich zu dem neuen Entwurf mit einer Verschiebung um fünf Jahre und einer Abschwächung des Zwischenziels 2030?	8
7.a)	Angesichts der Aussage des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, dass kein Klimaschutz noch teurer würde, mit welchem Ausmaß an volkswirtschaftlichen Mehrkosten der Vermeidung über den verlängerten Zeitraum weiterer fünf Jahre ist zu rechnen?	8
7.b)	Wann wäre Bayern klimaneutral, wenn die Entwicklung der Emissionen in den Sektoren wie in den vergangenen zehn Jahren weitergeht und die Bevölkerungsprognose weiteres Wachstum annimmt?	8
7.c)	Mit welchen volkswirtschaftlichen Kosten kalkuliert die Staatsregierung bei Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. deren Vorbereitung?	8
8.a)	Laut dpa-Meldung vom 20.05.2026 soll künftig ein digitales Dashboard Informationen, inwiefern Bayern beim Klimaschutz im Plan liegt, bereitgestellt werden – wann wird dieses veröffentlicht?	8

8.b)	Warum sollen mit Änderung des Art. 5 Bayerisches Klimaschutzgesetz die Klimaziele nur noch unterstützt und nicht mehr erreicht werden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 23.06.2026

- 1.a) Wie hoch lagen die Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in Bayern in den Jahren 1990, 2000, 2010, 2020 und in den vergangenen fünf Jahren?**
- 1.b) Wie hoch lagen nach Kenntnis der Staatsregierung die Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen in Deutschland in den Jahren 1990, 2000, 2010, 2020 und in den vergangenen fünf Jahren?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Tonnen CO₂-Äquivalente (THG/E) in Bayern und in Deutschland für die Jahre 1990, 2000, 2010, 2020, 2021, 2022 und 2023 sind im Klimabericht 2024 auf Seite 6 ausgewiesen (vgl. www.stmuv.bayern.de¹). Die THG/E in Bayern im Jahr 2023 belaufen sich gemäß zwischenzeitlich vorliegendem vorläufigem Ergebnis auf 6,3 Tonnen. Der Schätzwert für das Jahr 2024 beträgt 6,1 Tonnen. Alle bayerischen Daten zu Treibhausgasemissionen sind jeweils auch im Internetangebot des Landesamts für Statistik ausgewiesen (vgl. www.statistik.bayern.de²). Für Deutschland ergeben sich im Jahr 2024 THG/E in Höhe von 7,8 Tonnen.

- 1.c) Erachtet es die Staatsregierung als sinnvoll, den Parameter Pro-Kopf-Emissionen als alleinigen Maßstab zu verwenden, obwohl für den Klimaschutz allein die absolute Menge an THG-Emissionen entscheidend ist und auch deutlich weniger Vergleichsdaten zu diesem Parameter verfügbar sind?**

Ja. Die Einwohnerzahl ist ein zentraler Einflussfaktor für die Treibhausgasemissionen, THG/E werden national und international von den Statistikämtern (Eurostat, Statistisches Bundesamt) ausgewiesen. Vergleichsdaten lassen sich durch einfache Division ermitteln.

- 2.a) Zu welchen Pro-Kopf-Zielemissionen führt das derzeit gültige Bayerische Klimaschutzgesetz mit einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent gegenüber 1990 im Jahr 2030 (Angaben bitte in Tonnen THG-Emissionen pro Kopf)?**
- 2.b) Zu welchen Pro-Kopf-Zielemissionen würden die Regelungen im Entwurf des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit der Orientierung an den bundesdeutschen Durchschnittswerten im Jahr 2030 führen (Angaben bitte in Tonnen THG-Emissionen pro Kopf)?**

1 https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimabericht/doc/klimabericht_2024.pdf

2 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bauen_wohnen/klima_luft_treibhausgase/index.html

2.c) Zu welchen Pro-Kopf-Zielemissionen hätte das erste Bayerische Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2021 geführt, welches eine Emissionsminderung um 55 Prozent gemessen an den bayerischen Pro-Kopf-Emissionen des Jahres 1990 vorsah?

Die Fragen 2a bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist und bleibt ein klimaneutrales Bayern. Der Freistaat verfolgt diese Ziele eng verschränkt mit dem Bund. Das Klimaschutzgesetz des Bundes gilt selbstverständlich auch in Bayern und gibt die bundesweit zu erreichenden Klimaziele vor. Klimaschutz wird insbesondere durch internationales, europäisches und nationales Recht geprägt, gesetzgeberische Spielräume liegen größtenteils außerhalb des unmittelbaren Handlungsspielraums eines Bundeslandes. Für einen wirksamen Klimaschutz müssen deshalb alle staatlichen Ebenen auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten, gerade in Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen.

Der Freistaat wird sich daher zum Ziel setzen, einen kraftvollen Beitrag zur Erreichung der bundesdeutschen Ziele zu leisten, indem er anstrebt, bei den Treibhausgasemissionen je Einwohner den bundesdeutschen Durchschnittswert in jedem Zieljahr zu unterschreiten.

Auf dem Weg zum Gesamtziel der Klimaneutralität führen die Regelungen im Entwurf des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes im Hinblick auf einen Zwischenschritt 2030 zu einer Pro-Kopf-Zielemissionen von rund 5,2 Tonnen. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Einwohnerzahl in Deutschland sind geringfügige Abweichungen möglich. Das derzeit noch gültige Bayerische Klimaschutzgesetz hätte auf dem Weg zum Gesamtziel der Klimaneutralität im Jahr 2030 zu Pro-Kopf-Zielemissionen von rechnerisch rund 3,5 Tonnen geführt, das erste Bayerische Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2021 zu rund 4,5 Tonnen.

3.a) Wie viel Strom hat Bayern nach der Schätzbilanz des Leipziger Instituts für Energie in den Jahren 2015 bis 2025 importiert (bitte Angabe pro Jahr und in TWh Strom)?

Hierzu teilt das fachlich zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit:

Die bayerischen Stromaußenhandelssalden der Jahre 2015 bis 2024 finden sich in nachfolgender Tabelle. In den Jahren 2015 und 2017 lag die Stromerzeugung über dem Verbrauch, sodass sich per Saldo ein Exportüberschuss ergab. Entsprechend weisen die Werte ein negatives Vorzeichen auf. Für das Jahr 2025 liegen derzeit noch keine Berechnungen vor.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Strom austauschsaldo (in TWh)*	-1,7	2,0	-0,5	12,8	9,5	8,0	5,2	15,5	18,3	20,6

* 2024 vorläufiger Wert (IEL)

3.b) Wie hoch lag der jeweilige CO₂-Fußabdruck in den Jahren 2015–2025 (bitte Angabe pro Jahr und in kg/kWh THG-Emissionen)?

Hierzu teilt das fachlich zuständige StMWi mit:

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nach den vorgelagerten spezifischen Emissionen des bayerischen Stromaußenhandelssaldos gefragt wird.

Bayern ist in das europäische Verbundnetz eingebunden. Die zeitliche und räumliche Verteilung von Stromerzeugung und Stromverbrauch im europäischen Stromnetz ist – insbesondere in den unteren Netzebenen, welche auch die dezentrale erneuerbare Stromerzeugung aufnehmen – nicht bekannt. Die Zuordnung einer konkreten erzeugten Strommenge zu per Saldo importierter oder exportierter elektrischer Energie einzelner Länder ist somit nicht möglich. Entsprechend können dem bayerischen Stromaußenhandelssaldo keine vorgelagerten CO₂-Emissionen verursachungsgerecht zugeordnet werden.

3.c) Welche Mengen an THG-Emissionen entstanden nach Kalkulation von Fragen 4 a und 4 b im Jahr 2023, 2024 und 2025?

Hierzu teilt das fachlich zuständige StMWi mit:

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nach den vorgelagerten Emissionen des bayerischen Stromaußenhandelssaldos gefragt wird, unter Berücksichtigung der THG-Pro-Kopf-Emissionen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Die THG-Pro-Kopf-Emissionen in ausgewählten Ländern (Frage 4 a) umfassen insbesondere auch Emissionsbestandteile, die keinen kausalen Zusammenhang zur Stromerzeugung aufweisen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 3 b und insbesondere den für die Berechnung grundsätzlich erforderlichen gesamteuropäischen Ansatz im europäischen Verbundnetz verwiesen.

4.a) Wie hoch sind nach Kenntnis der Staatsregierung die Pro-Kopf-THG-Emissionen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, welche größere Kohlekraftwerke ansässig haben?

Die THG-Emissionen werden von den meisten Ländern deutlich später veröffentlicht als vom Freistaat Bayern. Die aktuellsten von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ausgewiesenen Werte für sämtliche in Frage 4 a genannten Länder beziehen sich auf das Jahr 2021. Die Werte sind: Brandenburg 20,4 Tonnen, Sachsen-Anhalt 14,2 Tonnen, Nordrhein-Westfalen 12,3 Tonnen, Sachsen 12,2 Tonnen (Datenquelle: www.regionalstatistik.de³).

4.b) Wie können diese regionalen Unterschiede so bilanziert werden, dass eine sinnvolle Vergleichbarkeit entsteht?

Die bayerischen Treibhausgasemissionen werden entsprechend internationaler Standards und dem deutschen Treibhausgasinventar quellenbezogen (nach dem Ort ihrer Entstehung) berichtet. Eine Änderung der Treibhausgasberichterstattung ist nicht zuletzt aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten nicht sinnvoll.

3 <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=table&code=86431-Z-02&bypass=true&levelindex=1&levelid=1779974220847&abreadcrumb#abreadcrumb>

- 4.c) Wird die Staatsregierung durch die Umstellung auf die durchschnittlichen bundesdeutschen Pro-Kopf-Emissionen und die Tatsache, dass die Kohleverstromung die deutschen THG-Emissionen und somit die Pro-Kopf-Emissionen maßgeblich beeinflusst, die jeweiligen Mengen aufgrund der bayerischen Stromimporte mitbilanzieren?**

Nein.

- 5.a) Wie oft hat sich der Koordinierungsstab nach Art. 13 des bisherigen Bayerischen Klimaschutzgesetzes getroffen (bitte Angabe konkreter Daten der Sitzungen)?**

Sechsmal: 24.01.2023, 19.04.2023, 10.04.2024, 26.06.2024, 29.01.2025, 01.12.2025.

- 5.b) Welche Maßnahmen hat der Koordinierungsstab dem Ministerrat bis Ende 2025 vorgeschlagen?**

- 5.c) Inwieweit wurden bzw. werden diese Maßnahmen umgesetzt?**

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Juli 2025 hat der Koordinierungsstab dem Ministerrat vorgeschlagen, das Bayerische Klimaschutzprogramm fortzuschreiben und um zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen. Der Ministerrat hat daraufhin die Interministerielle Arbeitsgruppe Klimaschutz beauftragt, dem Koordinierungsstab Klimaschutz Vorschläge für eine wirkungsvolle und kosteneffiziente Weiterentwicklung des Bayerischen Klimaschutzprogramms vorzulegen. Der Koordinierungsstab hat die Vorschläge am 1.12.2025 beraten, sie sind anschließend vollständig in die Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzprogramms eingeflossen, das am 28.04.2026 veröffentlicht wurde.

- 6.a) Welche durchschnittliche Menge an THG-Emissionen pro Kopf muss jährlich bis 2030 reduziert werden, wenn der Entwurf des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes umgesetzt wird und man die Daten aus Fragen 1 a und 2 b zugrunde legt?**

Rechnerisch durchschnittlich jährlich 0,16 Tonnen je Einwohner.

- 6.b) Welche durchschnittliche Menge an THG-Emissionen pro Kopf muss bis 2045 eingespart werden, wenn man die Daten aus Frage 1 a und das Ziel der Klimaneutralität 2045 zugrunde legt?**

Ein mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbarer Wert der THG/E im Jahr 2045 hängt von der Entwicklung natürlicher bzw. technischer Senken bis dahin ab und kann zwei Jahrzehnte zuvor nicht belastbar abgeschätzt werden. Eine durchschnittliche Minderungsmenge kann daher nicht angegeben werden.

- 6.c) Wie viele Tonnen THG-Emissionen würden dem Klima akkumulativ erspart, wenn das aktuell gültige Gesetz umgesetzt wird im Vergleich zu dem neuen Entwurf mit einer Verschiebung um fünf Jahre und einer Abschwächung des Zwischenziels 2030?**

Eine belastbare Kalkulation ist nicht möglich, vgl. Antwort zu Frage 6 b.

- 7.a) Angesichts der Aussage des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber, dass kein Klimaschutz noch teurer würde, mit welchem Ausmaß an volkswirtschaftlichen Mehrkosten der Vermeidung über den verlängerten Zeitraum weiterer fünf Jahre ist zu rechnen?**

Die Staatsregierung betreibt engagierte Klimaschutzmaßnahmen (vgl. Antwort zu Fragen 5 b und 5 c). Die Synchronisierung des Zieljahrs des Klimaneutralität mit dem Bund lässt keine volkswirtschaftlichen Mehrkosten erwarten.

- 7.b) Wann wäre Bayern klimaneutral, wenn die Entwicklung der Emissionen in den Sektoren wie in den vergangenen zehn Jahren weitergeht und die Bevölkerungsprognose weiteres Wachstum annimmt?**

Vergleiche Antworten zu Fragen 6 a und 6 b.

- 7.c) Mit welchen volkswirtschaftlichen Kosten kalkuliert die Staatsregierung bei Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. deren Vorbereitung?**

Klimaanpassungsmaßnahmen dienen dem Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur und erfolgen nach Notwendigkeit. In der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS) 2025 werden zu den elf Handlungsfeldern neben den spezifisch für Bayern relevanten Auswirkungen des Klimawandels auch konkrete kostenrelevante Aspekte dargestellt. Die dort dargestellten Klimarisiken basieren auf Daten der „Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland (KWRA)“ des Umweltbundesamts, die für Bayern angepasst wurden. In den Steckbriefen des Maßnahmenkatalogs der BayKLAS sind auch relevante Daten zu den Kosten der Maßnahmen enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Schadenskosten des Klimawandels durch Investitionen in Anpassungsmaßnahmen je nach Ausprägung des Klimawandels vollständig oder zumindest teilweise reduziert werden können. Für eine Kosten-Nutzen-Analyse ist die Beurteilung der Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen wichtig. Das Bayerische Klimainformationssystem präsentiert dazu Anpassungsindikatoren für die Klimaanpassung, die auch Kostenaspekte berücksichtigen, z. B. bei Hochwasserschutzmaßnahmen.

- 8.a) Laut dpa-Meldung vom 20.05.2026 soll künftig ein digitales Dashboard Informationen, inwiefern Bayern beim Klimaschutz im Plan liegt, bereitgestellt werden – wann wird dieses veröffentlicht?**

Im Sommer 2026.

- 8.b) Warum sollen mit Änderung des Art. 5 Bayerisches Klimaschutzgesetz die Klimaziele nur noch unterstützt und nicht mehr erreicht werden?**

Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele kann Bayern nur einen Beitrag leisten, dem trägt die Änderung von Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 Rechnung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.